OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100204/2/WP

Datum:
Linz, 21. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Mag. W S, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25. Jänner 2023, GZ: 0121843/2020 AS/VS, wegen einer Übertretung der Oö. BauO 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17. März 2021 wurde dem Beschwerdeführer (Bf) vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (belangte Behörde [bB]) folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt: „[…] Sie sind als Bauherr in der Zeit zwischen 01.01.2020 und 21.09.2020 von diesem Bauvorhaben in anzeigepflichtiger Weise abgewichen, da folgende Baumaßnahmen gesetzt wurden: In der östlichen Außenwand (Feuermauer) in den OG 1-3 wurden Öffnungen mit den Abmessungen von ca. 1,00 m/2,60 m ausgeführt. Diese Abweichungen vom genehmigten Einreichplan sind von Einfluss auf den Brandschutz. Über dem Lichthof im Gebäude M-straße x wurde anstelle einer massiven Stahlbetondecke mit extensiver Begrünung eine Glaskuppel errichtet. Diese Abweichungen vom genehmigten Einreichplan ist von Einfluss auf die Festigkeit tragender Bauteile und das äußere Erscheinungsbild“.

1.2. Im Straferkenntnis vom 23. Jänner 2023 wirft die bB dem Bf vor, er habe „als Bauherr in der Zeit zwischen 01.01.2020 und 21.09.2020“ vom bewilligten Bauvorhaben (Obere M-straße x, Linz) „in anzeigepflichtiger Weise abgewichen, da folgende Baumaßnahmen gesetzt [worden seien]: In der östlichen Außenwand (Feuermauer) in den OG 1-3 wurden Öffnungen mit den Abmessungen von ca. 1,00 m/2,60 m ausgeführt. Diese Abweichungen vom genehmigten Einreichplan sind von Einfluss auf den Brandschutz. Über dem Lichthof im Gebäude M-straße x wurde anstelle einer massiven Stahlbetondecke mit extensiver Begrünung eine Glaskuppel errichtet. Diese Abweichungen vom genehmigten Einreichplan ist von Einfluss auf die Festigkeit tragender Bauteile und das äußere Erscheinungsbild“. Begründend führt die bB aus, die abweichende Ausführung sei im Zuge einer Baukontrolle festgestellt und dokumentiert worden und werde auch vom Bf nicht bestritten. Die Abweichungen seien in der Folge mit Bescheid vom 9. Juli 2020 bewilligt worden, was an der Übertretung allerdings nichts ändern mag. Bei der Strafbemessung ist die bB mangels Angaben des Bf zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen von einem Einkommen von 1.900 Euro und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen. Zudem wurde der Bestrafung eine einschlägige Vormerkung im Strafregister der Behörde zugrunde gelegt.

1.3. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend wird zunächst der dem Bf zur Last gelegte Sachverhalt bestätigt, allerdings seien die Öffnungen während der Bauausführung „zur Einbringung“ erforderlich gewesen und wurde „dann zeitgerecht ein Antrag gestellt, um statt diesen Einbringungsöffnungen Fenster auszuführen. Zum Zeitpunkt der Beanstandung der Öffnungen waren diese nur im Rohbau vorhanden und keine Fenster eingebaut. Auch die Glaskuppel war zum Zeitpunkt der Einreichung

unseres Antrages noch nicht ausgeführt. Wir ersuchen daher, von einer Strafe abzusehen“.

2. Mit Schreiben vom 20. Februar 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1. Mit Bescheid des Magistrats des Landeshauptstadt Linz vom 18. Oktober 2018, GZ: 0007540/2018 BBV N, BBV/N170191, wurde dem Bf die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Dachausbau und Umbau eines Wohngebäudes sowie den Neubau mit 28 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 12 KFZ-Stellplätzen“ auf den Grundstücken Nr x1 und x2 der KG L, an der Verkehrsfläche „L, M-straße x“, erteilt [Baubewilligungsbescheid, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Mit Bescheid des Magistrats des Landeshauptstadt Linz vom 9. Juli 2020, GZ: 0007540/2018 BBV N, BBV/N170191, wurde dem Antrag des Bf vom 16. Juni 2020 Folge gegeben und die „Bewilligung zur Abweichung vom genehmigten Bauvorhaben“ (Grundstück Nr x1 und x2 der KG L) für folgende Planabweichung erteilt: „Einbau von zusätzlichen Fixverglasungen in EI90 in der östlichen Brandwand (Feuermauer), […] Entfall der EI30-Verglasung in den Lichthof des nördlichen Bestandsgebäudes“ [Bescheid, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17. März 2021 wirft die bB dem Bf folgende Verwaltungsübertretung vor: „[…] Sie sind als Bauherr in der Zeit zwischen 01.01.2020 und 21.09.2020 von diesem Bauvorhaben in anzeigepflichtiger Weise abgewichen, da folgende Baumaßnahmen gesetzt wurden: In der östlichen Außenwand (Feuermauer) in den OG 1-3 wurden Öffnungen mit den Abmessungen von ca. 1,00 m/2,60 m ausgeführt. Diese Abweichungen vom genehmigten Einreichplan sind von Einfluss auf den Brandschutz. Über dem Lichthof im Gebäude M-straße x wurde anstelle einer massiven Stahlbetondecke mit extensiver Begrünung eine Glaskuppel errichtet. Diese Abweichungen vom genehmigten Einreichplan ist von Einfluss auf die Festigkeit tragender Bauteile und das äußere Erscheinungsbild“ [Aufforderung, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt unstrittig. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 57 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 – in der im Tatzeitraum geltenden Fassung LGBl 34/2013 - begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Bauherr oder Bauherrin oder Bauführer oder Bauführerin ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt oder vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des § 39 Abs 2 bis 4 leg cit abweicht.

2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (für viele: 16.10.2017, Ra 2015/05/0052 uHa auf VwGH vom 17.5.1990, 89/06/0138, mwN) ist die Bauausführung ohne baubehördliche Bewilligung nach der Oö. BauO 1994 ein Zustandsdelikt; das strafbare Verhalten hört in dem Zeitpunkt auf, in dem die Bauführung abgeschlossen ist. Eine den dargelegten Grundsätzen des § 44a VStG entsprechende Umschreibung der Tat setzt daher in solchen Fällen voraus, dass der Zeitraum und (allenfalls) der Zeitpunkt der Beendigung der Bauführung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dem Spruch des Bescheides entnommen werden kann.

3. Fallbezogen wirft die bB dem Bf vor, einerseits Öffnungen in einer Feuermauer ausgeführt und andererseits anstelle einer Stahlbetondecke eine Glaskuppel errichtet zu haben und damit vom bewilligten Bauvorhaben ohne Bewilligung bzw Anzeige abgewichen zu sein. Laut im verwaltungsbehördlichen Akt einliegenden Aktenvermerken (Erhebungsberichten) wurde die Ausführung der Öffnungen am 27. Mai 2020, die Ausführung der Glaskuppel am 23. September 2020 festgestellt. Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17. März 2021 enthält (wie auch das Straferkenntnis selbst) keinerlei Trennung der beiden Tathandlungen in zeitlicher Hinsicht. Vielmehr geht die bB von einem Gesamttatzeitraum von 1. Jänner 2020 bis 21. September 2020 aus, ohne darzulegen, welche konkreten Baumaßnahmen in welchen konkreten Zeiträumen getätigt wurden. Bereits in der Verfolgungshandlung ist die Verwaltungsübertretung in einer den Anforderungen des § 44a VStG entsprechenden Weise vorzuwerfen. Im Lichte der oben dargestellten höchstgerichtlichen Rsp genügt der Tatvorwurf im Hinblick auf die Tatzeit (Beginn und Ende der konkreten Bauausführungsarbeiten der bewilligungs- bzw anzeigepflichtigen Baumaßnahmen) nicht den Anforderungen des § 44a VStG iVm § 57 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994. Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17. März 2021 stellt daher keine taugliche Verfolgungshandlung iSd § 32 VStG dar. Da zwischen der Aufforderung zur Rechtfertigung und dem Straferkenntnis (zugestellt am 27. Jänner 2023) keine weitere (aktenkundige) Verfolgungs-

handlung gesetzt wurde, war bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnis Verfolgungsverjährung eingetreten, zumal die bB wohl jedenfalls vom Abschluss der inkriminierten Tathandlungen am 21. September 2020 ausgeht (wofür auch der Erhebungsbericht vom 23. September 2020 hinsichtlich der Glaskuppel und die Bewilligung der Abweichung hinsichtlich der Öffnungen in der Feuermauer mit Bescheid vom 9. Juli 2020 spricht).

4. Im Ergebnis hätte die bB daher das Verwaltungsstrafverfahren aus dem Grunde der eingetretenen Verfolgungsverjährung einzustellen gehabt. Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil